**Musterformulierung: Ende des Arbeitsverhältnisses durch Rentenbeginn**

Mit dieser Klausel in Ihren Arbeitsverträgen sind Sie auf der sicheren Seite:

**Ende des Arbeitsverhältnisses mit Bezug der Altersrente**

Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zu dem Zeitpunkt, in dem der Arbeitnehmer erstmals eine Rente wegen Alters – und sei es mit Abschlägen – beziehen kann; es endet spätestens jedoch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht.

Das Arbeitsverhältnis endet im Übrigen mit Ablauf des Monats, in welchem dem Arbeitnehmer der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers über die dauernde Erwerbsunfähigkeit zugeht. Das Ar-beitsverhältnis ruht von dem Zeitpunkt an, zu dem von einem Rentenversicherungsträger die Er-werbsunfähigkeit auf Zeit festgestellt wird. In beiden unter diesem Absatz aufgeführten Fällen ist der Arbeitnehmer verpflichtet, den Arbeitgeber unverzüglich über den Zugang der entsprechenden Bescheide schriftlich zu unterrichten. Das Recht zur ordentlichen Kündigung wird durch diesen Absatz nicht berührt

... ...

Ort, Datum Ort, Datum

... ...

Unterschrift Arbeitgeber Unterschrift Arbeitnehmer